



CH-3003 Bern, BVET

An die mit dem Vollzug des Veterinärwesens
betrauten kantonalen Departemente

Bern, den 12. Juli 2007

Änderung der Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten bezüglich Küchen- und Speisereste

Anhörung

Sehr geehrte Damen und Herren Regierungsräte

Wir unterbreiten Ihnen den Entwurf für eine Änderung der Verordnung vom 23. Juni 2004 über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten (VTNP; SR 916.441.22) bezüglich Küchen- und Speisereste und bitten Sie um Stellungnahme bis zum

15. September 2007

an das Bundesamt für Veterinärwesen, 3003 Bern¹.

Mit der vorliegenden Revision werden die Anforderungen an die Verfütterung von Küchen- und Speiseresten von der Tierseuchenverordnung in die VTNP übernommen und dabei aufgrund von Erkenntnissen aus einer Risikoanalyse nochmals verschärft. Damit wird das Risiko für die Verbreitung von Tierseuchen auf ein Minimum reduziert. Diese Massnahmen sind notwendig, weil der volkswirtschaftliche Schaden einer Ansteckung des schweizerischen Nutztierbestandes mit einer hochansteckenden Tierseuche bedeutend sein kann.

Neu soll auch bei der Verwertung von Küchen- und Speiseresten in Biogas- und Kompostierungsanlagen verhindert werden, dass Nutztiere mit rohen Speiseresten in Kontakt

¹ Gleichzeitig kann die Eingabe an die Mailadresse sabina.buettner@bvet.admin.ch gesandt werden.

kommen. Daher werden entsprechende Massnahmen auch für diesen Entsorgungsweg vorgeschrieben.

Die VTNP ist Teil des Landwirtschaftsabkommens CH - EG. Bestimmungen zu tierischen Nebenprodukten müssen den relevanten Bestimmungen der EG entsprechen, damit der Handel mit tierischen Erzeugnissen von den im Abkommen festgelegten Erleichterungen profitieren kann. Ob mit der vorliegenden Revision der VTNP die Anforderungen an die Äquivalenz erfüllt sind, kann nicht abschliessend beurteilt werden. Über die geplante Verordnungsänderung wird auch die EU informiert. Sollten sich von Seiten der EU Vorbehalte ergeben, so müsste die Verordnungsänderung neu überprüft werden.

Weitere Angaben über die Änderungen im Einzelnen finden Sie in den Erläuterungen.

Zusätzliche Exemplare der Anhörungsunterlagen können über die Internetadressen <http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html> oder <http://www.bvet.admin.ch/> bezogen werden.

Wir danken für Ihre Mitwirkung.

Freundliche Grüsse



Hans Wyss

Direktor

Beilagen:

Verordnungsentwurf mit Erläuterungen

Verzeichnis der Adressaten



CH-3003 Bern, BVET

An die Adressaten gemäss separater Liste

Bern, den 12. Juli 2007

Änderung der Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten bezüglich Küchen- und Speisereste

Anhörung

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen den Entwurf für eine Änderung der Verordnung vom 23. Juni 2004 über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten (VTNP; SR 916.441.22) bezüglich Küchen- und Speisereste und bitten Sie um Stellungnahme bis zum

15. September 2007

an das Bundesamt für Veterinärwesen, 3003 Bern¹.

Mit der vorliegenden Revision werden die Anforderungen an die Verfütterung von Küchen- und Speiseresten von der Tierseuchenverordnung in die VTNP übernommen und dabei aufgrund von Erkenntnissen aus einer Risikoanalyse nochmals verschärft. Damit wird das Risiko für die Verbreitung von Tierseuchen auf ein Minimum reduziert. Diese Massnahmen sind notwendig, weil der volkswirtschaftliche Schaden einer Ansteckung des schweizerischen Nutztierbestandes mit einer hochansteckenden Tierseuche bedeutend sein kann.

¹ Gleichzeitig kann die Eingabe an die Mailadresse sabina.buettner@bvet.admin.ch gesandt werden.

Neu soll auch bei der Verwertung von Küchen- und Speiseresten in Biogas- und Kompostierungsanlagen verhindert werden, dass Nutztiere mit rohen Speiseresten in Kontakt kommen. Daher werden entsprechende Massnahmen auch für diesen Entsorgungsweg vorgeschrieben.

Die VTNP ist Teil des Landwirtschaftsabkommens CH - EG. Bestimmungen zu tierischen Nebenprodukten müssen den relevanten Bestimmungen der EG entsprechen, damit der Handel mit tierischen Erzeugnissen von den im Abkommen festgelegten Erleichterungen profitieren kann. Ob mit der vorliegenden Revision der VTNP die Anforderungen an die Äquivalenz erfüllt sind, kann nicht abschliessend beurteilt werden. Über die geplante Verordnungsänderung wird auch die EU informiert. Sollten sich von Seiten der EU Vorbehalte ergeben, so müsste die Verordnungsänderung neu überprüft werden.

Weitere Angaben über die Änderungen im Einzelnen finden Sie in den Erläuterungen.

Zusätzliche Exemplare der Anhörungsunterlagen können über die Internetadressen <http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html> oder <http://www.bvet.admin.ch/> bezogen werden.

Wir danken für Ihre Mitwirkung.

Freundliche Grüsse



Hans Wyss
Direktor

Beilagen:
Verordnungsentwurf mit Erläuterungen
Verzeichnis der Adressaten